ligten und das Gebot der Verfahrensbeschleunigung gegeneinander abwägen, wobei das Verteidigungsinteresse im Zweifel Vorrang habe (OLG Braunschweig StV 2008, 293 f. m.w.N.). Diese Ablehnung hatte der Amtsrichter hier nach Auffassung des OLG nicht sachgerecht durchgeführt: Soweit darauf abgestellt werde, dass der Verteidiger erst 3 Wochen nach Erhalt der Ladung zum Hauptverhandlungstermin am 18.12.2008 um Terminsverlegung gebeten habe und deshalb auf die Verhinderung nicht mehr durch Terminsverlegung habe "sachgerecht reagiert werden" können, werde nicht berücksichtigt, dass die Terminsladung dem Betroffenen erst am 3.12.2008 zugestellt worden sei, nachdem sie zunächst aufgrund fehlerhafter Adressierung, die dem Gericht zuzurechnen sei, als unzustellbar in Rücklauf geraten war. Der Betroffene habe dann ohne Verzögerung seinen Verteidiger um Beistand auch im Hauptverhandlungstermin gebeten, woraufhin der Verteidiger dem Gericht umgehend seine Verhinderung aufgrund eines anerkannten Hinderungsgrundes, nämlich einer Überschneidung mit einem anderen Hauptverhandlungstermin (vgl. OLG Zweibrücken NZV 1993, 81), mitgeteilt habe. Auch wenn es dem Verteidiger grds. möglich gewesen wäre, seine Verhinderung noch früher, nämlich unverzüglich nach Erhalt der an ihn gerichteten Ladung, mitzuteilen, erscheine die knapp 2 Wochen vor dem anberaumten Hauptverhandlungstermin erfolgte Mitteilung der Verhinderung noch rechtzeitig, weil sie dem AG nach wie vor eine sachgerechte Reaktion ermöglicht hätte. Denn die Verhinderungsmitteilung habe das AG noch so zeitig erreicht, dass sie diesem - auch angesichts einer etwaigen "engen Ceschäftslage" - weiterhin die Möglichkeit offen gehalten habe (§ 217 Abs. 1 StPO i.V.m. § 71 Abs. 1 OWiG), im Fall einer Terminsverlegung stattdessen andere Bußgeldsachen zu terminieren und zu verhandeln.

Bedeutung für die Praxis:

Die Entscheidung ist zutreffend. Folgendes ist festzuhalten:

1. Zum einen führt das OLG aus, dass das Recht des Betroffenen, den Beistand eines Verteidiger seines Vertrauens zu erhalten, auch im Bußgeldverfahren im Rahmen von Terminsverlegungen besonders zu beachten ist (KG NZV 2003, 433; OLG Karlsruhe NZV 2006; 217; LG Heilbronn zfs 2007, 473; vgl. dazu auch noch OLG München VRR 2006, 👪 2). Zum anderen kommt es für die Frage der Rechtzeitigkeit eines Terminsverlegungsantrags auf den Zeitpunkt der Ladung an, was zur Folge hat, dass bei kurzfristigen Terminierungen i.d.R. Verlegungsanträgen wird stattgegeben werden müssen. Für den Verteidiger heißt dies aber, dass er, wenn er erst nach bereits erfolgter Terminierung beauftragt wird, umgehend nach seiner Beauftragung einen Verlegungsantrag stellen und so umfassend und sorgfältig wie möglich begründen sollte (zum Terminsverlegungsantrag s.a. BURHOFF/STEPHAN, Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, Rn. 1739 ff. m.w.N.; Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 5. Aufl. 2009, Rn. 1636 ff.). Sofern dann das Gericht nicht seinerseits gute Gründe dafür hat, warum eine Terminsverlegung nicht in Betracht kommen soll, sollte der Verteidiger mit seinem gut begründeten Verlegungsantrag Erfolg haben können. Dazu empfiehlt es sich bei einem drohenden Fahrverbot ausdrücklich darauf hinweisen, dass es zumindest in einem solchen Fall dem Betroffenen nicht zugemutet werden kann, sich selbst zu verteidigen. Darauf hat das OLG Braunschweig in seiner Entscheidung ausdrücklich hingewiesen.

2. Vor dem Erfolg einer entsprechenden Rechtsbeschwerde steht allerdings deren ausreichende Begründung. Die Behinderung der Verteidigung nach § 338 Nr. 8 StPO i.V.m. § 79 Abs. 3 OWiG muss mit der Verfahrensrüge geltend gemacht werden. Für deren Begründung ist § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO mit seinen strengen Anforderungen einschlägig. Das bedeutet: Vorzutragen sind alle Umstände, die für die Verlegung von Bedeutung sind, also der Zeitpunkt der Erhalt der Ladung zum Hauptverhandlungstermin, der Zeitpunkt der Beauftragung des Verteidigers; dessen Verhinderung, der Terminsverlegungsantrag mit dem Datum seiner Einreichung und der inhaltlichen Begründung, ggf. daraufhin ergangene Verfügungen und Beschlüsse des AG und dazu erfolgte Stellungnahmen des Verteidigers, agf. der Inhalt des Bußgeldbescheides mit den dem Betroffenen drohenden Sanktionen, falls in der Hauptverhandlung (vom Betroffenen) ein Aussetzungsantrag gestellt worden ist § 265 Abs. 4 StPO) dessen Inhalt und die darauf ergangene Entscheidung des AG. Vorsorglich sollte auch vorgetragen werden, dass sich der Betroffene nicht mit einer Verhandlung ohne seinen Verteidiger einverstanden erklärt hat. Ohne diesen ausführlichen und umfassenden Vortraa ist das Rechtsbeschwerdegericht sonst nicht allein aufgrund der Rechtsbeschwerdebegründung in die Lage versetzt worden zu prüfen, ob das AG dem Terminsverlegungsantrag hätte stattgeben müssen und die Ablehnung der Terminsverlegung eine Behinderung des Verteidigers darstellt.

> RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Münster/Augsburg (mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Frankfurt/O.)

Haftrecht

Art. 5 Abs. 4 MRK: § 147 StPO

Zum Recht auf Akteneinsicht während vollzo gener U-Haft

1. Die Versagung der beantragten Akteneinsicht im

- nationalen Haftprüfungsverfahren verstößt gegen das völkerrechtlich verbürgte Recht auf freiheit und Sicherheit.
- Haftfragen sind in einem kontradiktorischen Verfahren zu entscheiden. Die Waffengleichheit zwischen den Verfahrensbeteiligten ist sicherzustellen.
- Eine pauschale Entschädigung i.H.v. 5.500 € für die zu Unrecht erlittene U Haft aufgrund der Versagung von Akteneinsicht im Haftprüfungsverfahren ist angemessen, auch wenn die Haftverschonung sich dadurch wohl mehr als 6 Monate verzögert hat.

ECMR, 5. Kammer, Entscheidung v. 2. 6. 2009. Nr. 29705/05 S.K. vs. Deutschland

I. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist deudscher Staatsangehöriger Er war Geschäftsführer eines im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Unternehmens 2003 wurde gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der Korruption eingeleitet. Am 30.11.2004 erließ das AC Haftbefehl. Der Beschwerdeführer sei dringend verdächtig, bei der Vergabe

